

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

**Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972  
(4. DPL-Novelle 2008)**

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im Gesetzestitel das Wort „DIENSTPRAGAMTIK“ durch das Wort „DIENSTPRAGMATIK“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 44b Familienhospizfreistellung“ die Wortfolge „§ 44c Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes“ eingefügt.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 79 (entfällt)“ durch die Wortfolge „§ 79 Ablösung des Ruhebezuges“ und die Wortfolge „§ 87 (entfällt)“ durch die Wortfolge „§ 87 Ablösung des Versorgungsbezuges“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 4 Z. 7 3. Fall entfällt die Wortfolge „nach dem 1. Juni 2002“ und wird nach dem Klammerausdruck das Wort „oder“ angefügt.
5. In § 7 Abs. 4 Z. 7 wird vor dem Wort „zurückgelegt“ folgende Wortfolge eingefügt:  
„- bei einer Einrichtung der Europäischen Union oder bei einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört,“.

6. In § 21 Abs. 2 lit. e wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
7. In § 21 Abs. 2 wird folgende lit. f angefügt:

„f) wenn er darum ansucht und zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurück gelegte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 504 Monaten (42 Jahren), davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand, aufweist. Die Versetzung in den Ruhestand kann frühestens mit dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten in Anspruch genommen werden. Dem Beamten, der die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach erfüllt, bleiben diese auch bei einer späteren Ruhestandsversetzung gewahrt.“
8. In § 21 erhält Abs. 5 die Bezeichnung Abs. 7. In Abs. 7 (neu) wird das Zitat „Abs. 2 lit. d bis lit. e“ durch das Zitat „Abs. 2 lit. d bis lit. f“ ersetzt.
9. In § 21 werden folgende Abs. 5 und 6 eingefügt:

„(5) Ein Schwerarbeitsmonat nach Abs. 2 lit. f ist jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage Schwerarbeit vorliegen. Die Landesregierung hat mit Verordnung festzulegen, unter welchen psychisch oder physisch besonders belastenden Arbeitsbedingungen Schwerarbeit vorliegt.

(6) Der Beamte des Dienststandes, der sein 57. Lebensjahr vollendet hat, kann eine bescheidmäßige Feststellung der Anzahl seiner Schwerarbeitsmonate nach Abs. 2 lit. f zu dem dem Einlangen des Antrages folgenden Monatsletzten beantragen.“
10. § 40 Abs. 4 entfällt. In § 40 erhalten die bisherigen Absätze 5 und 6 die Bezeichnung Abs. 4 und 5.

11. In § 41 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:  
„Beim Beamten, der einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15h des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach den §§ 3 bis 9 und 13 des NÖ VKUG 2000, LGBl. 2050, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen hat, verschiebt sich der Verfallstermin um jenen Zeitraum, um den dieser Karenzurlaub das Ausmaß von 10 Monaten übersteigt.“
12. In § 42 Abs. 6 wird nach dem Wort „Dienstbezüge“ die Wortfolge „oder einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes“ und nach der Wortfolge „der Familienhospizfreistellung“ die Wortfolge „ , der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes“ eingefügt.
13. Nach § 44b wird folgender § 44c eingefügt:

„§ 44c

Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes

Dem Beamten ist auf Antrag eine Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes unter sinngemäßer Anwendung von § 51a NÖ LBG zu gewähren.“

14. In § 49 Abs. 5 wird das Zitat „§ 21 Abs. 2 lit. e“ durch das Zitat „§ 21 Abs. 2 lit. e oder lit. f“ ersetzt.
15. In § 49 Abs. 6 wird das Zitat „§ 21 Abs. 2 lit. b bis e“ durch das Zitat „§ 21 Abs. 2 lit. b bis lit. f“ ersetzt.
16. In § 54 Abs. 2 wird in der 1. Spalte der Tabelle die Zahl „1064“ durch die Zahl „1964“ ersetzt.
17. In § 58 Abs. 2 Einleitungshalbsatz wird das Wort „Versorgungsgenüsse“ durch das Wort „Versorgungsbezüge“ ersetzt.

18. In § 58 Abs. 2 Z. 2 wird das Wort „Ruhegenüssen“ durch das Wort „Ruhebezügen“ ersetzt.
19. In § 58 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Ruhegenusses“ durch das Wort „Ruhebezuges“ und das Wort „Ruhegenuss“ durch das Wort „Ruhebezug“ ersetzt.
20. In § 58 Abs. 4 wird das Wort „Versorgungsgenüsse“ durch das Wort „Versorgungsbezüge“ ersetzt.
21. In § 68 Abs. 1 wird die Wortfolge „von € 14,5 monatlich gebührt“ durch die Wortfolge „gebührt monatlich“ und das Zitat „Abs. 3“ durch das Zitat „Abs. 4“ ersetzt.
22. In § 68 erhalten die bisherigen Absätze 2 bis 5 die Bezeichnung Abs. 3 bis 6. § 68 Abs. 2 (neu) lautet:
  - „(2) Die Kinderzulage beträgt bei
  - o bis zu zwei Kindern 0,75 %
  - o bei drei oder vier Kindern 0,94 % und
  - o bei mehr als 4 Kindern 1,17 %des Gehaltes der Gehaltsstufe 14 der Gehaltsklasse 5 gemäß § 67 Abs. 3 NÖ LBG je Kind. Für ein Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, gebührt die Kinderzulage doppelt.“
23. In § 68 Abs. 4 (neu) werden folgende Sätze angefügt:
  - „Wurde die Meldung nach § 37 Abs. 2 innerhalb von drei Monaten erstattet, gebührt die Kinderzulage ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch zutreffen. Werden diese Veränderungen der Dienstbehörde erst zu einem späteren Zeitpunkt angezeigt, entsteht der Anspruch ab dem Monat, in dem die Anzeige nachgeholt wird.“

24. In § 71 Abs. 7 wird das Wort „Gehaltsschufe“ durch das Wort „Gehaltsstufe“ ersetzt.
25. In § 76 Abs. 4 lit. c wird die Wortfolge „innerhalb von fünf Jahren“ durch die Wortfolge „für die letzten fünf Jahre“ und die Wortfolge „gebührt haben“ durch die Wortfolge „ausbezahlt worden sind“ ersetzt.
26. In § 76 Abs. 8 entfällt die Wortfolge „oder lit. e“.
27. In § 76 wird folgender Abs. 8a eingefügt:  
„(8a) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 21 Abs. 2 lit. f beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von Abs. 8 0,12 Prozentpunkte pro Monat und bei einer Ruhestandsversetzung nach § 21 Abs. 2 lit. e 0,14 Prozentpunkte pro Monat für die in § 80a Abs. 2 und Abs. 3 angeführten Teile.“
28. In § 76a Abs. 2 wird das Zitat „§ 76 Abs. 3 und 7 bis 11“ durch das Zitat „§ 76 Abs. 3, Abs. 7 bis Abs. 11 und Abs. 13“ ersetzt.
29. In § 76a Abs. 3a wird nach dem Zitat „§ 44b Abs. 1 Z. 2“ das Zitat „oder nach § 44c“ eingefügt.
30. Nach § 76a Abs. 3a wird folgender Abs. 3b eingefügt:  
„(3b) An die Stelle des Betrages von € 1.350,-- in Abs. 3a tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2006, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 ASVG mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1 ASVG) vervielfachte Betrag.“
31. In § 76a Abs. 4 1. Satz wird die Wortfolge „die dem Beamten innerhalb von 480 Monaten (Durchrechnungszeitraum) vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand gebührt haben“ durch die Wortfolge „die für die 480 Monate mit

den höchsten Bemessungsgrundlagen gemäß § 54 Abs. 3 lit. b ausbezahlt worden sind“ ersetzt.

32. In § 76b Abs. 4 werden nach der Tabelle folgende Sätze angefügt:  
„Wird die Versetzung in den Ruhestand bis zum 30. Juni 2025 wirksam, setzt sich der Durchrechnungszeitraum für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 abweichend von Abs. 4 Einleitungssatz aus den unmittelbar vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand liegenden Monaten zusammen. Der Beamte kann einen davon abweichenden und von ihm zu bezeichnenden zusammenhängenden Zeitraum bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand bekannt geben, der dem jeweiligen Durchrechnungszeitraum entspricht und der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 zugrunde zu legen ist.“
33. In § 76b Abs. 5 wird das Zitat „Abs. 2 bis 5“ durch das Zitat „Abs. 2 bis Abs. 4“ ersetzt.
34. § 76c Abs. 2 entfällt. In § 76c erhalten die (bisherigen) Absätze 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 2 und 3.
35. In § 76c Abs. 2 (neu) wird das Zitat „§ 21 Abs. 2 lit. e“ durch das Zitat „§ 21 Abs. 2 lit. e oder lit. f“ ersetzt.
36. In § 80d Abs. 1 wird nach der Wortfolge „ab dem Jahr 2010“ die Wortfolge „auf sein Verlangen“ eingefügt.
37. In § 80f Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Tag, an dem das Dienstverhältnis des Beamten begonnen hat“ die Wortfolge „oder der Dienst wieder aufgenommen worden ist“ eingefügt.

38. In § 83 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:  
„Als Beschäftigung während der Ferien gilt auch eine Beschäftigung im Zeitraum von jeweils 7 Tagen vor oder nach den Ferien, wenn über diesen Zeitraum hinaus keine weitere Beschäftigung ausgeübt wird.“
39. § 94 Abs. 4 lautet:  
„(4) Von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach dem 3. bis 5. Abschnitt des III. Teiles dieses Gesetzes bis zu dem in § 82c Abs. 1 festgelegten Betrag sowie von den dazu gebührenden Sonderzahlungen ist kein Beitrag zu entrichten.“
40. § 94 Abs. 5 entfällt. In § 94 erhalten die (bisherigen) Absätze 6 bis 8 die Bezeichnung Abs. 5 bis 7.
41. In § 117 Z. 1, 6, 7, 13, 14, 18, 21, 22, 30, 36, 38, 54, 55 und 56 lautet der Amtstitel der Dienstklasse VIII „Wirklicher Hofrat d.“.
42. In § 117 Z. 1, 6, 7, 14, 18, 21, 22, 30, 36, 54 und 55 entfällt die mit „\*“ gekennzeichnete Anmerkung.
43. In § 117 Z. 13, 38 und 56 entfällt die mit „\*\*“ gekennzeichnete Anmerkung.
44. In § 178 Abs. 1 wird das Wort „doppelten“ durch das Wort „entsprechenden“ ersetzt.
45. § 182 Z. 4 lautet:  
„4. Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 299 vom 18. November 2003, S. 97.“

46. § 185 samt Überschrift lautet:

„§ 185  
Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2008
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008
3. Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 124/2008
4. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2008
5. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 102/2007
6. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2008
7. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
8. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008
9. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 85/2008
10. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 103/2007
11. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2007
12. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2008
13. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 125/2008



14. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008
15. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008
16. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
17. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 113/2006
18. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 112/2007
19. Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 109/2007
20. Teilpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 38/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 141/2005
21. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
22. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2008
23. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 3/2008
24. Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008“
47. In Art. XVII Abs. 1 der Anlage B wird das Zitat „§ 7 Abs. 4 Z. 7 1. Fall“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 4 Z. 7 1. und 4. Fall“ ersetzt.
48. Art. XVII Abs. 2 der Anlage B entfällt. In Art. XVII der Anlage B erhält Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 2.
49. In Art. XXIX Abs. 1 der Anlage B lautet die Tabelle:
- |                                      |                |
|--------------------------------------|----------------|
| „Geburtszeitraum:                    | Antrittsalter: |
| bis einschließlich 31. Dezember 1955 | 60.            |
| 1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1956 | 64.“           |
50. Art. XXIX Abs. 2 der Anlage B lautet:
- „(2) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen:
1. die ruhegenussfähige Landesdienstzeit;

2. für den Ruhegenuss angerechnete Zeiträume, für die das Land einen Überweisungsbetrag erhält oder für die ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten ist;
3. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 30 Monaten;
4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne des § 91a, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z. 1. bis 3. decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Landesdienstzeit zählende Zeiten eines Mutter- oder Vater-Karenzurlaubes;
5. Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z. 3 ASVG);
6. Zeiten eines Krankengeldbezuges (§ 227 Abs. 1 Z. 6 ASVG);
7. Ersatzmonate gemäß § 116 Abs. 1 Z. 1 GSVG und gemäß § 107 Abs. 1 Z. 1 BSVG;
8. nach den Abs. 3 bis 5 nachgekaufte Zeiten.

Eine doppelte Zählung ein und desselben Zeitraumes ist nicht zulässig.“

51. In Art. XXIX Abs. 10 der Anlage B wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2016“ ersetzt.
52. Nach Art. XXXIII der Anlage B wird folgender Art. XXXIV angefügt:

„Art. XXXIV

Der 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002, ist auf nach dem 31. Dezember 1956 geborene Beamte des Dienststandes mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Entgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 bis 4 BMSVG ist die Bemessungsgrundlage gemäß § 54 Abs. 3 sowie allfällige Sonderzahlungen gemäß § 61.

2. Die Versetzung in den dauernden Ruhestand gilt als Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des BMSVG.
3. § 1, § 5, § 6 Abs. 2, 3 und 5, § 7 Abs. 5 bis 7, § 8, § 9 Abs. 1, § 10 und § 11 Abs. 4 BMSVG sind nicht anzuwenden.“

## Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.